Zeitschrift: Wissen und Leben

Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft

**Band:** 18 (1917)

**Artikel:** Das Selbstbestimmungsrecht als Lösung der Nationalitätenfrage

[Schluss]

Autor: Sztern, M.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-763965

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# DAS SELBSTBESTIMMUNGSRECHT ALS LÖSUNG DER NATIONALITÄTEN-FRAGE

(Schluss)

Wir haben von den drei Bedeutungen, die das Selbstbestimmungsrecht annehmen kann, bis jetzt die ersten zwei Fälle eingehender erörtert: das Selbstbestimmungsrecht als Kriegsziel in der weiteren und in der engeren Fassung.

Und nun betrachten wir das Selbstbestimmungsrecht in der dritten Bedeutung: als Friedensforderung. Gerade die letzterörterte Frage der staatsrechtlichen Stellung führt uns zu dieser Bedeutung des Selbstbestimmungsrechtes, wenn wir sie nicht auf den einzelnen Bürger, sondern auf die verschiedenen Nationalitäten im Staate beziehen. Den Sinn dieses beständig geltenden und permanent anwendbaren Selbstbestimmungsrechtes haben wir früher (Seite 413) dargelegt. Was seine praktische Durchführung anbelangt, so tritt gegenüber den vorher besprochenen Arten des Selbstbestimmungsrechtes vor allem der Unterschied hervor, dass hier die Verwirklichung der Forderung keinerlei territoriale Grenzänderung der bestehenden Staaten nach sich ziehen würde. Denn das Selbstbestimmungsrecht in dieser Bedeutung ist eine rein innerpolitische Maßnahme. Wer wollte es aber leugnen, dass diese innerpolitische Maßnahme von höchster Bedeutung auch für die äußere Politik der Staaten ist, dass sie für die gesunden zwischenstaatlichen Beziehungen ebenso unentbehrlich ist, wie für die Moral im Staate? Nach außen lässt ein solches Selbstbestimmungsrecht freilich den Besitzstand der Staaten unangetastet. Dadurch geht man von vornherein allen Komplikationen mit den Machtfragen aus dem Wege; die Frage bleibt hier lediglich eine solche der politischen Moral, während in den früher erörterten Fällen eine Verquickung mit dem Machtproblem nicht zu umgehen ist. Durch eine solche reinliche Sonderung von allen Machtfragen wird die moralisch reinigende Wirkung dieses Selbstbestimmungsrechtes nach innen wie nach außen bedeutend erhöht.

Was den *Umfang* seiner Anwendungsmöglichkeit betrifft, so ist er in diesem Falle der weitaus größte: denn dieses innerstaat-

liche Selbstbestimmungsrecht kann unterschiedslos auf alle nichtstaatlichen Völker angewandt werden. Seine Anwendungsmöglichkeit geht eigentlich noch viel weiter: sie erstreckt sich auch auf die staatlichen Völker und umfasst somit alle Völker der Erde. In dieser Ausdehnung fällt dann freilich das so verstandene Selbstbestimmungsrecht mit dem allgemein demokratischen Prinzip der Volkssouveränität zusammen.¹) In der speziellen Anwendung jedoch auf die nichtstaatlichen Völker bedeutet es nur: die Forderung der totalen Gleichstellung dieser Völker mit den Staatsnationen. Der Unterschied zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Nationen wird aufgehoben; der Begriff Staatsnation wird ausgemerzt. In dieser Fassung deckt sich das Selbstbestimmungsrecht jedoch weder ganz mit dem allgemein demokratischen Prinzip, noch mit dem der nationalen Autonomien. Es besagt weniger als jenes, aber mehr als dieses. Weniger als das demokratische Prinzip der Volkssouveränität, denn es umschreibt eigentlich nicht den Umfang der politischen Rechte der Völker; es hat nur indirekten Bezug auf diese Rechte. Die nichtstaatlichen Völker sollen in jeder Hinsicht den staatlichen gleichgestellt werden: erst als Folge hiervon ergeben sich für sie die nationalen und politischen Rechte. Lebten wir aber z. B. heute noch im Zeitalter der absoluten Monarchien, so würden die politischen Rechte dieser Völker nicht zwingend aus unserer Forderung sich ergeben.

Anderseits besagt das Selbstbestimmungsrecht der nichtstaatlichen Völker im Sinne der staatlichen Gleichstellung *mehr* als bloß nationale Autonomie. Diese wäre denn in der Tat für sie kein *ganzes* Selbstbestimmungsrecht. Denn jedes Volk hat ja außer seinen eigenen national-kulturellen und lokalpolitischen Interessen auch noch vitale gesamtstaatliche Interessen. Sein eigenes Schicksal ist mit demjenigen des ganzen Staates, dem es angehört, untrennbar verbunden. Dies bedarf wohl heute, da die nichtstaatlichen Nationalitäten überall gleich viel leiden und bluten wie die Staatsnationen, keiner näheren Begründung. Wird aber das Schicksal jedes Volkes durch das Schicksal des Gesamtstaates wesentlich mitbedingt, so muss es als zum Sinn des tiefer erfassten Selbst-

<sup>1)</sup> Als solches steht es aber hier nicht zur Diskussion, sondern ausschließlich nur als Grundsatz zur Regelung der Nationalitätenfrage.

bestimmungsrechtes jedes Volkes gehörig angesehen werden, dass jedes Volk des Staates auch zur Mitregierung des Gesamtstaates herangezogen wird; dass ihm zur Mitbestimmung und also Mitverantwortung der Leitung des Staates Gelegenheit geboten wird. Erst dann wird jedes Volk im wahren Sinne des Wortes ein Selbstbestimmungsrecht seiner Interessen und seines Schicksals besitzen. Natürlich hätte die Mitregierung und Mitverwaltung des Gesamtstaates für jedes Volk proportional der Zahl der Volksangehörigen zu erfolgen.

Nicht "nationale Autonomie" lautet also das Selbstbestimmungsrecht in der dritten Bedeutung, sondern völlige Gleichstellung aller Nationalitäten im Innern aller Staaten. Alle Völker werden zu Staatsnationen gemacht; die Begriffe "Fremdvolk" und "Gastvolk" werden antiquiert. Der Nationalstaat hört auf, ein solcher zu sein, er wird entnationalisiert, er wird in einen Völkerstaat der freien und gleichberechtigten Nationen umgewandelt. Die Wahl der Zugehörigkeit zu irgend einem Staate verliert auf dieser Stufe, wenigstens in nationaler und politischer Hinsicht, jegliche Bedeutung. Denn, wenn einmal alle Staaten Völkerstaaten in dem oben angegebenen Sinne sind, so kann ein Volk, gleichviel wohin es angehört, in nationaler und politischer Hinsicht nichts mehr erlangen, als Gleichstellung mit allen anderen Nationen des Staates. Dass es in diesem Staatsverbande mehr politischen Einfluss auf die Leitung des Gesamtstaates haben könnte, als in jenem, vermag nicht entscheidend in Betracht zu fallen. Es bliebe einzig die wirtschaftliche Rücksicht übrig; hier aber spaltet sich, wie wir sahen, jedes Volk in soziale Schichten und es wäre eine Klassenmoral allerschlimmster Sorte, wenn man eine Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Vorteile einiger sozialer Schichten zum Nachteil der andern verlangen wollte. Sollte jedoch irgend ein Volk mit einem Selbstbestimmungsrecht dieser Art sich nicht zufrieden geben wollen, sondern auf der Errichtung eines eigenen Nationalstaates oder auf dem Anschluss an einen solchen durchaus bestehen, so wird es den unbezwingbaren Verdacht auf sich laden, dass es ihm nicht an der eigenen Freiheit, sondern an der Beherrschung und Unterdrückung anderer Völker gelegen ist. Nicht Freiheit, sondern Vorrechte und Bevorzugung wird tatsächlich angestrebt, wenn man auf einem Territorium, das auch von andern Völkern bewohnt wird, die Errichtung eines eigenen Nationalstaates verlangt. 1) Hier ist der Punkt, wo im Selbstbestimmungsrecht von der früher erörterten Art das Recht aufhört und das Unrecht beginnt. Alles, was ein jetzt nichtstaatliches Volk von Rechts wegen für sich verlangen kann, wird ihm durch die innerstaatliche Gleichstellung gewährt: das Recht der national-kulturellen und politischen Freiheit, sowie die Beteiligung an der Regierung und Verwaltung des Gesamtstaates. Was aber noch darüber hinaus begehrt wird, gehört nicht mehr zur Moral; es sei denn zur Machtmoral, die aber eine Unmoral ist.

Wie ist es nun um die praktische Realisierungsmöglichkeit einer solchen Gleichstellung aller Nationen im Staate bestellt? Ist die Umwandlung der bestehenden Nationalstaaten in Völkerstaaten nicht ein Phantom, ein lediglich theoretisches Hirngespinst? Es genügt aber, wie ich glaube, nur der Hinweis auf die jetzt bestehenden europäischen Völkerstaaten, Österreich und die Schweiz, um solche Zweifel radikal zu zerstreuen. Mag Österreich immerhin noch sehr einer Demokratisierung bedürftig sein, so entspricht doch seine Verfassung im großen ganzen der innerstaatlichen Gleichstellung aller Völker. 2) Vorab aber ist hier die Schweiz mit ihren autonomen Kantonen, ihrer Gleichstellung der drei Nationalitäten und deren gleichmäßig proportionalen Heranziehung zur Bundesregierung, mustergültig. Warum es aber nicht möglich sein sollte, in allen anderen Staaten eine nationale Regelung nach dem österreichischschweizerischen Muster einzuführen, dafür kann ich beim besten Willen keine stichhaltigen Gründe finden. Man glaube nur ja nicht, dass zu diesem Zweck die Einführung einer einheitlichen Staatsform, etwa der republikanischen, notwendig wäre. Gerade das Beispiel des monarchischen Österreichs einerseits und der republikanischen Schweiz andererseits zeigt uns, dass die Umwandlung zum Völkerstaate von der Staatsform durchaus nicht abhängig ist. So viel betreff die praktische Möglichkeit dieser Umwandlung.

Was nun die Aussichten auf praktische Verwirklichung eines Selbstbestimmungsrechtes in dieser Bedeutung anbelangt, so glaube

<sup>1)</sup> So würden in einem Nationalstaat Polen die Lithauer, die Ruthenen, die Juden, die benachteiligten nichtstaatlichen Völker bilden; in einem nationalen Böhmen die Deutschen. Und so auch in allen andern projektierten neuen Nationalstaaten würden nationale Ungleichheiten von neuem entstehen.

<sup>2)</sup> Für Ungarn trifft dies natürlich nicht zu.

ich, dass die innerstaatliche Gleichstellung aller Völker in allen Staaten zum mindesten ebensoviel Aussicht auf praktische Durchführung hat, wie die Schaffung eines aparten Nationalstaates für jedes Volk, oder die Veranstaltung einer Abstimmung über Zugehörigkeit unter allen nichtstaatlichen Völkern der Erde. Im übrigen wäre es aber müßig, heute über die Aussichtsmöglichkeiten zu streiten, da wir noch gar nicht absehen können, wie dieser Krieg enden, wohin er die Staaten bringen wird; ob ein Selbstbestimmungsrecht überhaupt zur Anwendung gelangen wird. So soll es auch nicht die Frage der Aussichten sein, die uns zum Schluss hier noch beschäftigen wird. Sondern es wird sich im folgenden nur noch darum handeln, auf Grund unserer obigen Erörterungen zu erwägen: in welcher der drei Bedeutungen das Selbstbestimmungsrecht mit Rücksicht auf seine praktische Durchführbarkeit und seine praktischen Folgen anzustreben ist; in welcher Bedeutung es die am meisten radikale und befriedigende Lösung der Nationalitätenfrage ergeben würde.

## IV

Das Selbstbestimmungsrecht in der ersten Bedeutung hat uns zu einem ganz negativen Resultate geführt. So sehr es auch theoretisch einwandfrei scheinen muss, jedem Volke die volle Freiheit des Entschlusses über die Art und Form seines staatlichen Lebens zu gewähren, so muss doch aus praktischen Erwägungen heraus dieses Postulat entschieden abgelehnt werden. Denn praktisch würde dies zu dem Problem der Schaffung einer ganzen Reihe von kleinen Staaten hinführen, deren Errichtung aber entweder auf ganz unüberwindliche Schwierigkeiten der territorialen Abgrenzung stoßen müsste, oder aber nur zu neuen nationalen Ungerechtigkeiten führen würde. Denn wenn etwa in einem selbständigen polnischen Staat die Polen das ruthenische oder das jüdische Volk unterdrücken dürften, die Böhmen in ihrem Nationalstaat die deutsche Bevölkerung, die Südslaven in dem ihrigen die italienischen Einwohner Istriens und Dalmatiens, dann wird man mir wohl zugeben, dass damit die Nationalitätenfrage nicht gelöst, sondern buchstäblich nur verschoben wäre. 1) Der europäische Friede wäre zudem mit der Aufrichtung

<sup>1)</sup> In dieser Erkenntnis haben denn auch schon die Lithauer und die Ruthenen gegen die Errichtung eines selbständigen polnischen Staates, dem sie einverleibt

all dieser kleinen Nationalstaaten nicht nur nicht gesichert, sondern im Gegenteil aufs höchste gefährdet.

Betreff das Selbstbestimmungsrecht, als die Wahl der Zugehörigkeit, so sahen wir vor allem, dass das Prinzip in dieser Form von vornherein nur eine beschränkte Anwendungsmöglichkeit besitzt; dass es z. B. auf Elsäßer, Polen und einige Andere wohl anwendbar, dagegen auf Irländer, Finnländer, Südslaven entweder gar nicht anwendbar oder doch für sie praktisch bedeutungslos wäre. Aber auch da, wo die Wahl der Zugehörigkeit zur Anwendung gelangen könnte, würde die Freiheit des Volkswillens infolge der unvermeidlichen Agitation zum mindesten unsicher bleiben; und vor allem würde die Vergewaltigung des Willens großer Volksteile infolge der sicherlich sich ergebenden Spaltung der Stimmen immer noch eine nicht zu umgehende Notwendigkeit sein.¹) Aus alledem ergibt sich, dass auch in dieser Form das Selbstbestimmungsrecht keine allgemeine und keine befriedigende Lösung der Nationalitätenfrage sein könnte.

Bevor wir zum Selbstbestimmungsrecht in der dritten Bedeutung übergehen, müssen wir zuvor einem naheliegenden Einwande begegnen. Man könnte nämlich meinen, dass es vielleicht gar nicht notwendig und gar nicht angebracht ist, die Nationalitätenfrage nach einem allgemeinen Schema zu regeln, sondern dass man hierin individualisieren müsse. D. h.: gewissen Völkern das Anrecht auf eigene Staatlichkeit gewähren, anderen aber nur die Frage der Zugehörigkeit vorlegen; je nach den besonderen geographischen, historischen und andern Umständen. Nun wird man aber zugeben müssen, dass damit das ganze Verfahren des Selbstbestimmungsrechtes im Grunde aufgehoben wäre. Der größten Willkür würde da Tür und Tor geöffnet. Man verließe sich dann einfach wie in früheren Zeiten auf die Vereinbarungs- und Schacherkunst der Diplomaten, die nach ihrem Gutdünken dem einen Volke das volle, dem anderen nur ein eingeschränktes Selbstbestimmungsrecht gnädig gewähren würden. Wozu, frage ich dann, werden

würden, kräftig Protest erhoben. Und zweifellos täten es auch die Italiener Istriens und Dalmatiens, wenn das Projekt eines südslavischen Nationalstaates greifbare Gestalt annehmen würde.

<sup>1)</sup> Natürlich trifft dieses Bedenken auch für das Selbstbestimmungsrecht in der ersten Bedeutung zu.

allgemeine Formeln geprägt und an die große Glocke gehängt, wenn sie doch gar nicht allgemein zur Anwendung gelangen sollen, wenn man zuletzt doch mit allerhand "wenn" und "aber", mit Einschränkungen und Ausnahmen kommt? Will man den Polen das Anrecht auf eigene Staatlichkeit gewähren, warum sollen dann auch die Irländer, die Tschechen, die Lithauer, die Armenier usw. nicht dieses Recht beanspruchen dürfen? Glaubt man, mit so schreienden Ungerechtigkeiten könne die Nationalitätenfrage wirklich endgültig gelöst werden? Nein! wenn man diese äußerst schwierige Frage so gründlich lösen will, dass sie ein- für allemal erledigt wäre, und, menschlicher Voraussicht nach, nie mehr in der Zukunft in Form von "Irredenten" auftauchen und den zwischenstaatlichen Frieden gefährden möchte, so ist dies nur möglich, wenn man in gerechter Weise alle nichtstaatlichen Völker, ohne Rücksicht auf historische Traditionen und besondere örtliche Verhältnisse, mit dem gleichen Maße misst, wenn man allen gegenüber das gleiche Verfahren anwendet. Also gerade die größte Generalisation, nicht aber Individualisierung und Differenzierung, ist hier dringend geboten. Aber freilich muss es eine generelle Maßnahme sein, die praktisch durchführbar ist und die nicht zu unheilvollen Folgen für diese Völker, zu ihrem wirtschaftlichen und kulturellen Verfall oder zu kriegerischen Verwicklungen, führt.

Und da scheint es mir nun, dass in der dritten Bedeutung des Selbstbestimmungsrechtes, als der innerstaatlichen Gleichstellung aller Völker in allen Staaten, ein Verfahren gegeben ist, das in gleicher Weise auf alle nichtstaatlichen Völker der Erde zur Anwendung gelangen kann, zu höchstem Nutz und Frommen dieser Völker selbst und der übrigen Menschheit. Dass es in politischer wie in staatsrechtlicher Hinsicht von größtem Vorteil wäre, wenn sich verschiedene Völker und Rassen an der Leitung und innerem Ausbau eines jeden Staates praktisch beteiligen würden und dies nicht, wie gegenwärtig überall,¹) nur einer Nation vorbehalten bliebe, bedarf wohl kaum näherer Begründung. Aber auch auf allen anderen Kulturgebieten würde die so notwendige wechselseitige Ergänzung der Rassen, von der Professor Förster jüngst an dieser Stelle ein

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten Amerikas, der Schweiz und Österreichs.

treffliches Bild entwarf,1) viel fruchtbarer und intimer sich gestalten, wenn viele Völker vereint in einem Bundesstaate leben, als wenn jedes Volk einen aparten Staat für sich bilden würde. So glaube ich denn, dass nichts so geeignet ist, die Nationalitätenfrage endgültig und befriedigend zu lösen, als die Umgestaltung der jetzt vorherrschenden Staatsform des Nationalstaates in die des Bundesstaates der freien und gleichgestellten Völker. Diese Umgestaltung kann schon auf dem kommenden Friedenskongress für alle Staaten zugleich beschlossen werden. Geschieht dies aber nicht, so wird sie sich dennoch vermutlich auf dem Wege einer langsamen historischen Entwicklung, und zwar Hand in Hand mit der fortschreitenden Demokratisierung der Staaten, vollziehen. Hier schneller, dort langsamer. Russland ist heute schon auf revolutionärem Wege an eine solche Umgestaltung seiner Staatsform ganz nahe herangekommen.2) Auch die Wandlung, die sich in England auf verfassungsmäßig-parlamentarischem Wege seit Kriegsbeginn in der Richtung der Entnationalisierung des britischen Reiches vollzieht, ist unverkennbar. Und auch die übrigen großen Nationalstaaten (vorab Deutschland und Ungarn) werden mit politischen und staatsrechtlichen Zugeständnissen an ihre Nationalitäten nicht mehr lange zurückhalten können. Es ist klar, dass der Weltkrieg diesem historischen Entnationalisierungsprozess der europäischen Staaten ein beschleunigtes Tempo verliehen hat, und es ist nicht zweifelhaft, dass ihm der kommende Friedenskongress eine entscheidende Wendung geben könnte. Deshalb ist es so unendlich wichtig, in weiteste Kreise die Einsicht dringen zu lassen, dass nur die allgemeine Umgestaltung der großen Nationalstaaten in Bundesstaaten, nach dem Muster Österreichs und der Schweiz, eine radikale Lösung der Nationalitätenfrage in Europa bringen würde; und dass die Bundesstaaten der Völker eine wirksame Vorbereitung des Staatenbundes der Menschheit sind.

\* \*

1) Siehe Wissen und Leben, Heft 17 des laufenden Jahrgangs.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Wobei nicht Monarchie oder Republik, sondern Föderation freier Nationen gemeint ist, wie sie von dem derzeitigen russischen Ministerpräsidenten Kerenski in einer jüngst vor den Vertretern der ukrainischen Bauern gehaltenen Ansprache angekündigt wurde (siehe *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 1311 d. J.).

Man wird kaum fehlgehen in der Annahme, dass es heute vorwiegend die Kreise der Entente sind, die für ein Selbstbestimmungsrecht als bloßes Kriegsziel, sei es in weiterer, sei es in engerer Fassung, einstehen. Indessen glaube ich doch, dass sich die tiefer blickenden Staatsmänner der Entente der Einsicht nicht verschließen, die Befreiung der jetzt unterdrückten kleinen Völker könne auch auf anderem Wege vor sich gehen, als auf dem ihrer staatlichen Verselbständigung oder ihrer Angliederung an einen neuen Staatskörper. Ich will hier als Beleg eine Äußerung von Lord Cecil anführen, die dieser anfangs Juni im englischen Unterhause machte,1) und die größere Beachtung verdient, als ihr zuteil wurde. Auf die Anfrage eines ungenannt gebliebenen Abgeordneten, ob die Alliierten die Absicht haben, Österreich in zwei oder drei unabhängige Staaten zu zerteilen, antwortete Lord Cecil, "dass das Ziel der Alliierten darin bestehe, die Befreiung der erwähnten Rassen (gemeint sind Tschechen, Südslaven usw.) zu erzielen, dass sie jedoch die Methoden, nach denen diese Befreiung stattfinden könne, noch nicht bestimmt hätten." Wenngleich sich diese Äußerung freilich nur auf die Völker der habsburgischen Monarchie bezog, so zeigt sie doch, wie sich der englische Staatsmann in weitblickender und äußerst umsichtiger Weise für die Befreiung der kleinen Völker nicht auf deren unbedingte Verselbständigung festlegte.<sup>2</sup>) Auch Loyd Georges

<sup>1)</sup> Siehe Neue Zürcher Zeitung Nr. 1033 von 1917.

<sup>2)</sup> Nachschrift. Inzwischen hat Lord Cecil in seinen jüngsten Ausführungen am gleichen Orte abermals eine das Nationalitätenproblem betreffende Äußerung gemacht, die sich dem Sinne nach genau mit der oben zitierten deckt, weshalb wir sie hier ebenfalls anführen möchten. Lord Cecil sagte: "Was die südslavische Bewegung anbetrifft, so wäre es gefährlich, in diesem Punkte über die von der britischen Regierung in ihrer Antwort auf die Note Wilsons gemachten Erklärungen hinauszugehen, wonach Großbritannien den Wunsch hegt, die von andern Rassen unterdrückten slavischen Rassen zu befreien. Die britische Regierung garantiert indessen keinerlei besondere Befreiungsformel, die an der Friedenskonferenz vorgeschlagen werden könnte." War schon durch diese Äußerungen Lord Cecils zur Genüge klar angedeutet worden, dass sich die englische Politik nicht in kurzsichtiger Weise die Verselbständigung aller kleinen Völker zur Richtschnur der Regelung der Nationalitätenfrage gemacht hat, so wurde dies vollends durch die neuerlichen Erklärungen eines andern englischen Ministers in unzweideutigster Weise bestätigt. Balfour sagte in seiner letzten Rede in bezug auf Österreich: "Wir hegen den Wunsch, es möchte diese Nation, dieses aus so verschiedenartigen Elementen zusammengesetzte Staatswesen, sich nach ihrem Gutdünken entwickeln, ihre eigene Kultur entfalten und von sich aus entscheiden können, auf welchem Wege diese Entwicklung zu geschehen hat (siehe Neue

gab in seiner anfangs erwähnten Rede in Glasgow vom Selbstbestimmungsrecht der Völker eine Auslegung, die mir mit dem Prinzip der innerstaatlichen Gleichstellung durchaus nicht unvereinbar erscheint. Er nannte dort das Selbstbestimmungsrecht "das Prinzip, laut welchem jede Nation ihren Wünschen entsprechend regiert wird". 1)

Die Nationalitätenfrage ist, um das Wort Lord Cecils festzuhalten, die Frage der Methoden, nach denen die Befreiung der jetzt benachteiligten Völker vor sich gehen soll. Die Methode muss eine für alle Völker einheitliche sein, wenn sie nicht an Stelle der alten neue nationale Ungerechtigkeiten schaffen soll. Und da glaube ich, dass, wenn eine Rückkehr zum System der kleinen und kleinsten Staatskörper nicht angängig und nicht ratsam erscheint, es nur eine Methode gibt, die alle Völker in gleicher Weise und in gleichem Maße befreit: die Aufhebung der bestehenden nationalen Rechtsunterschiede für alle Völker und in allen Staaten, auf dass der Unterschied zwischen Staatsnation und Fremdnation für immer verschwinde. Die Formel des Selbstbestimmungsrechtes ist freilich kein geeigneter Ausdruck für diesen Inhalt. Sie ist als vieldeutiger, unklarer Titel lieber aufzugeben und durch die der "innerstaatlichen Gleichstellung aller Völker" zu ersetzen. Gleichstellung aller Völker in allen Staaten — dieses Postulat sollte auf dem kommenden Friedenskongress einen der wichtigsten Verhandlungsstoffe bilden. Die Durchführung dieser Maßnahme in allen Staaten erscheint mir neben der Einführung der parlamentarischen Regierungsform als die wichtigste Grundlage für einen dauerhaften, durch keinerlei Irredenten mehr gefährdeten und getrübten Frieden in Europa.

ZÜRICH M. SZTERN

Zürcher Zeitung Nr. 1413 d. J.). Daraus, dass sich seine Äußerung speziell auf Österreich bezog, geht hervor, dass Balfour hier die Regelung der Nationalitätenfrage im Sinne hat, und dass er diese Regelung also im Namen der englischen Regierung für eine innerpolitische Angelegenheit erklärt. Diese prinzipielle Annäherung eines offiziösen Standpunktes an die im vorstehenden Aufsatze empfohlene Lösung der Nationalitätenfrage glaubten wir um so eher hervorheben zu sollen, als sie von einer so wichtigen Entente-Regierung kommt.

<sup>1)</sup> Diese Formel ist freilich zu allgemein gehalten, als dass sich hieraus etwas Bestimmtes ableiten ließe.